

Bootshaus- und Ruderordnung des Ruder- und Kanuvereins Konz e.V. 1978

A. BOOTSHAUS

1. Im Folgenden werden diejenigen Personen, die für die Betreuung des Ruderbetriebes verantwortlich sind, als **Ruderwarte** bezeichnet. Sie werden vom Vorstand benannt und durch Aushang im Bootshaus bekanntgegeben.
Die Ruderwarte sind für Öffnung und Schließen des Bootshauses und die Zuteilung der Boote verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
Die Ruderwarte können zu gegebener Zeit die Reinigung des Bootshauses anordnen.
2. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen im Bootshaus nicht abgestellt werden.

B. RUDERBETRIEB

1. Die **Sicherheitsrichtlinie** des Deutschen Ruderverbands ist beim Ruderbetrieb grundsätzlich zu beachten!
2. Jede Mannschaft bestimmt einen **Bootsobmann**. Der Bootsobmann ist im Fahrtenbuch zu unterstreichen. Die Eignung als Bootsobmann wird durch eine Prüfung festgestellt, die vom Verein durchgeführt wird. Sie besteht aus einem theoretischen und einem steuerpraktischen Teil.
Eine Liste der Bootsobleute ist im Bootshaus ausgehängt.
3. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Fahrt ist der jeweilige Bootsobmann. Er führt das Kommando während der gesamten Zeit, in der sich das Boot nicht auf seinem Platz in der Halle befindet. Die Mannschaft ist verpflichtet, den Kommandos und Anweisungen des Obmanns Folge zu leisten.
Der Bootsobmann entscheidet in Gefahrensituationen, ob eine Fahrt abgebrochen bzw. abgesagt wird.

Der Bootsobmann **achtet auf:**

- a. korrekte und vollständige Eintragung der Fahrt vor Beginn im Fahrtenbuch und Ergänzung der Eintragung nach Fahrtende,
- b. umsichtige Unterquerung der Schnellstraße ,
- c. schonenden Transport und einwandfreies Einsetzen und Ausheben des Bootes,
- d. vorsichtiges und richtiges Einlegen und Herausnehmen der Riemen, Skulls und des übrigen Gerätes,
- e. ordnungsgemäßes Ein- und Aussteigen der Mannschaft,
- e. umsichtiges und gefahrloses Steuern des Bootes,
- g. gründliche Säuberung des Bootes und des übrigen Gerätes nach der Benutzung,
- h. Beseitigung von Verschleißerscheinungen (z.B. Ölen von Dollen und Rollsitzen, Anziehen von lockeren Schrauben),
- i. ordentliche Lagerung des Bootes und Wegräumen aller benutzten Teile.

4. Die Teilnehmer am Ruderbetrieb werden in folgende Klassen eingeteilt:

4.1 Anfänger:

Alle aktiven Mitglieder, die das Riemen- und Skullrudern sowie die Ausführung der Ruderbefehle nicht oder nur mangelhaft beherrschen, sind als Anfänger einzustufen.

Anfänger dürfen nur zusammen mit fortgeschrittenen Ruderern (s. 4.2) rudern.

4.2 Fortgeschrittene Ruderer:

Fortgeschrittene Ruderer sind solche, die die Ruderprüfung abgelegt haben. Diese Prüfung kann im Einer als auch im Mannschaftsboot abgelegt werden. Im Einer darf nur rudern, wer die Ruderprüfung auch im Einer abgelegt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Fortgeschrittene Ruderer dürfen in allen für den allgemeinen Ruderbetrieb freigegebenen Booten rudern, an Tages- und Wanderfahrten und sonstigen ruderischen Veranstaltungen teilnehmen.

5. **Gäste** sind alle Personen, die nicht Mitglieder des RuKV Konz sind. Im Fahrtenbuch muss der Hinweis

„Gast“ eingetragen sein. Die Haftung des RuKV Konz gegenüber Gästen ist ausgeschlossen. Gäste fahren auf eigene Gefahr (mit).

C. WEITERE REGELUNGEN

1. **Schäden** sind grundsätzlich vom Bootsobmann im Fahrtenbuch einzutragen und dem Vorstand zu melden. Verschleißerscheinungen sind von der Mannschaft sofort nach der Fahrt nach Möglichkeit selbst zu beheben.
In Fällen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeter Schäden behält sich der Vorstand Regress gegen einzelne Beteiligte oder die gesamte Mannschaft vor.
2. **Untersagt** sind:
 - a. Benutzen der Boote durch **Nichtschwimmer**,
 - b. Fahrten **ohne Positionsleuchten**, die sich bis nach Anbruch der Dunkelheit (=Sonnenuntergang!) erstrecken,
 - c. Fahrten bei aufziehendem oder bestehendem **Unwetter/Gewitter**,
 - d. Fahrten bei **Hochwasser**,
 - e. Benutzen der Boote in **berauschtem** Zustand,
 - f. Transport der Boote mit unbedeckten Füßen,
 - g. **Überqueren** der Schnellstraße.

Konz, 31.1.2015
Der Vorstand